

Teil 1: Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Revision müsste zulässig sein.

I. Die Revision ist als sog. Sprungrevision statthaft, §§ 335 I, 312 StPO.

II. Dr. Selman konnte als Ver-

terdiger des Beschuldigten
Rechtsmittel einlegen; § 297
StPO gewährt ihm ein eigenes
Erläuterungsrecht.

III. Der Angeklagte (Art 9) ist
durch die Verurteilung zu einer
Geldstrafe unmittelbar in seinen
rechtlich schutzwürdigen Interessen
beeinträchtigt, weshalb beschwert.

IV. Die Revision müsste form- und
formgemäß eingelegt worden sein.
Gem. § 341 I StPO ist sie binnen
einer Woche nach Verkündung des
Urteils schriftlich oder im Protokoll
der Gerichtsakten beim Index
quo einulegen. Urteilsverkündung an-

folgte über am 16.05.16. Die Wadenfrist lief daher am 23.05.16 ab, 543 I SPO. Milkin wurde dies am 23.05.16 bei'm AG Hausung eingezogene Fax die Einlegungsfrist. Die Einlegungsfrist gemäß der Form-Ordnung des 554 I SPO, der Unübersichtlichkeit und Verwirrung ist Unklarheit sicher feststellen lassen, wenn der Schriftsatz - wie über-ordnungsfrist unterbreitet ist.

V. Die Revision müsste auch nach Fristgemäß begründet werden können. Die Begründungsfrist beträgt gem. 526 I 1 SPO einen Monat nach Ablauf der Einlegungsfrist. Der letzte Vortrag am 23.05.16 abhief (d.o.) lief die Begründungsfrist am 23.10.16

ab, 543 ISPO. Da jedoch bei
Ablauf der Begründungsfrist am
23.05.16 das Urteil noch nicht
Erzinstellt war (dies erfolgte erst am
30.05.16) gilt grds. die an die Zu-
Stelle unternehmende Monatsfrist des
§345 I 3 SPO, welche an dem
31.10.16 abläuft, 543 I, II SPO.

Da aber die Zustelle vor Fertig-
Stelle des Protokolls (am 04.10.16) er-
folgte, war die Zustelle gem. §273 IV
SPO unzulässig und löste die Frist
des §345 I 3 SPO nicht aus.

Mithin hat die Begründungsfrist noch
nicht zu laufen begonnen. Eine
mitgezogene Begründung ist also möglich.

Bei der Begründung sind die form-
Vorgaben des § 344 F, § 45 II SPO
zu beachten.

VI. Die Revision wird unzulässig,
wenn A wirksam auf Rechtsmittel
verzichtet hätte, § 302 I 2 SPO.

Hier hat A auf Frage des Richters,
ob er nicht auf Rechtsmittel verzichten
wolle, geantwortet „Nein gut, dann
mache ich das“. Fraglich ist, ob
dies einen wirksamen Verzicht iSd
§ 302 SPO darstellt.

1. Die Unwirksamkeit ergibt sich
noch nicht daraus, dass der Verzicht
nicht ins Hauptverhandlungsprotokoll
aufgenommen wurde. Da der Verzicht
keine wesentliche Formlichkeit ist

5273 SVO darstellt, ist die Anforderung des Protokoll nicht, aber nicht bindend.

2. Jedoch ist ein nur mündliche Vereinbarung unwirksam. Die Form eines Rechtsmittel-Verichts richtet sich nach den Formvorschriften für die Einlegung des Rechtsmittels. Die Revision muss schriftlich oder im Protokoll der Justizkammer eingeleitet werden, 534 I SVO. Diesen Anforderungen genügt der mündliche Verzicht nicht.

3. Im ^{auch} übrigen ist der Verzicht auf die Ausübung seines Zustandskammer unwirksam. Bereits die ~~Ansetzung~~ ^{Bewegung} seiner Bewegung

des Richters begründet Gedanken, vgl.

Nr. 142 II RStBV. Jedenfalls hat die

Kann
nicht

Anfang des Staatsanwalts, er hat
ähnliche Fälle schon deutlich höhere
Strafen beauftragt, unzuverlässiger Druck
erzeugt, der eine feste Willensbildung des
A nicht mehr gewährleisten lässt.

4. Mitleid ist das einzige Rechtsmittel,
verbietet unworkbar.

VII. Im Ergebnis ist die Revision
Zulässig.

8. Die Revision müsste auch be-
gründet sein. Dies ist der Fall, wenn
Verfahrenshindernisse vorliegen. Das gilt
gleichesmaßen, wenn Verfahrens- oder
sachliche-rechtliche Mängel vor-
liegen und das Urteil auf ei-

~~ka~~

oder

wenn solcher Mangel besteht.

I. Zunächst ist zu prüfen, ob von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzungen fehlen bzw. Verfahrenshindernisse vorliegen. Dann hätte das Gericht in der Sache nicht entscheiden dürfen.

1. Ein Verfahrenshindernis läge vor, wenn die für die Strafverfolgung erforderliche Strafbarkeit nicht gestellt wäre.

a) Die Beleidigung wird als sog. absolutes Antragsdelikt nur auf Antrag verfolgt, § 154 I 1 StGB.

Hier hat der Zeuge E. (E^o) Antrag (erst) in der Hauptverhandlung vor

16.09.16 gestellt. Zwar war E
als von der Beleidigung verletzter
Antragsberechtigter (§ 77 I StGB) und
ist eine Strafanzweckung im Protokoll
des Gerichts formwirksam, § 158 II
SVPD. Jedoch war bei Antragsstellung
am 16.09.16 die Antragsfrist des
§ 77b I StGB abgelaufen. Sie beträgt
3 Monate, beginnend mit Kenntnis von
Tat und Täter. Dies war later der Tat, also
der 14.09.16, Fristende war also
der 15.09.16, § 77b I 1, II 1 StGB.

Wohlhin liegt ein Verfallenshindernis
vor.

b) Die Sachbescheidung wird
als sog. relatives Antragsdelikt
Strafverfolgung oder Bejahung des öff. be-

Sonderan öffentlichen Verfolgungsinteresse
zu verfolgen, § 503c StGB.

aa) Wirksamer Strafakt liegt nicht
vor. Abgesehen von der Verfestigung (s.o.)
war E trotz der Sachverständigen
Schon nicht anwesend. § 77 I StGB, der Verletzte war die
Eigentümerin des Mobiliums, gebürt
Kulipf, ist. Diese hat keinen Strafakt
gestellt.

bb) Jedoch hat die Staatsanwaltschaft
(Kontaktdienst) das besondere öffentliche
Verfolgungsinteresse ist § 503c StGB be-
jaht.

Zwar hat der Staatsanwalt in der
Hauptverhandlung den Willen des Pro-
tokolls auch nur das öffentliche Inte-
✓

esse bejaht (was nahelegt, dass er nämlich das für die Verfolgung von Privatdelikten gem. § 376 StPO erforderliche interne Interesse) und nicht explizit auch das besondere öffentliche Interesse ~~an der~~ iSd § 303c StGB. Jedoch ist hierin die konkrete Bejahung des Interesses iSd § 303c zu sehen, zumal eine solche konkrete Bejahung durch die Staatsanwaltschaft bereits in der Anklageurkunde gesehen wird.

Die Bejahung war auch nicht etwa ~~weit~~ verspätet, sie hätte sogar erst in der Revisionsinstanz erfolgen können.

Mittlerweile folgt aus dem fehlenden Straf Antrag trotz der Sachbeschränkung kein

Verfahrenshinderis.

3. Weitere Verfahrenshinderisse
sind nicht ersichtlich.

II. Nunmehr ist zu prüfen, ob
Verfahrenfehler vorliegen. Das ist
der Fall, wenn das Gericht eine
gerichtlich vorgeschriebene Handlung nicht
oder fehlerhaft vorgenommen hat
oder eine von dem Gericht vorgenommene
Handlung gerichtlich unzulässig war.

1. Zunächst ist das Vorliegen sog. obso-
luter Rechtsansprüche zu prüfen.

Das Ablehnungsgesuch hinsichtlich des
abweisenden Richters Kellin könnte mit
Unrecht verworfen worden sein, §§ 24 B,

338 Nr. 3 StPO.

Dies wäre der Fall, wenn ein
Sind vorliegt, der geeignet ist, Miss-
trauen gegen die Unparteilich-
keit des Richters Verlin zu rechtferti-
gen, § 24 II StPO. Ein solches
Misstrauen ist gerechtfertigt, wenn der
Abteilende bei vorläufiger Würdigung
des Sachverhalts suchte zu der Annahme
hat, dass der Richter ihm gegenüber
eine innere Haltung einnimmt die
seine Unparteilichkeit oder Unvor-
ergriffenheit ständig beeinflussen
kann.

Dies kommt hier aufgrund der Mitglieds-
schaft des Richters im selben Verein
wie der Zeuge E in Betracht. Per-
sönliche Beziehungen zur Zeugen und
oder Verletzte können grds. Befugnis-
heit begründen. Hier ist zu berücksich-
tigen, dass E nicht nur als Zeuge

Senden auch als geschäftlicher
auftritt, seiner Aussage also besonders
bedeutung zukommt.

Jedoch kann die bloße Bekanntschaft
bzw. Mitgliedschaft in einem Verein
als solche noch keine Maßnahme
in die Unparteilichkeit rechtfertigen.

Es müssten weitere Umstände hinzukom-
men, wie eine besonders enge Be-
ziehung oder Freundschaft. Das ist
hier nicht ersichtlich. Nach den Äuße-
rungen des Richters, auf die A zur Gläubig-
erhoffnung seines Antrags Bezug nimmt,
haben der Richter Veltm und E sich
nur einmal getroffen und flüchtig unter-
halten. Auch der Zweck des Besuchs
und die Tatsache, dass er 350
Mitglieder hat sprechen gegen eine be-

Sonderer Nötigesatzely zwischen
Velkin und E.

Befangend ist § 24 II SPO ist
daher abzulehnen.

Milkin liegt kein Revisionsgrund gem. § 24 II,
§ 338 Nr. 3 SPO vor.

2. Weiterhin ist das Vorliegen sog.
relativer Revisionsgründe zu prüfen.

a) Entgegen § 243 IV 1 SPO wurde
Vor Verurteilung des Angeklagten nicht mit-
geteilt, ob vor der Hauptverhandlung Erör-
terungen gem. § 920 2a, 212 SPO stattgefunden
haben. Oben liegt ein Verfahrensfehler
b) Der Fehler ist durch das Hauptver-
handlungsprotokoll bewiesen, § 273 I 1, 274 SPO.
c) Das Urteil müsste aber auch auf
dem Fehler beruhen, § 337 SPO. Dies

ist der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil ohne den Fehler anders ausgefallen wäre. Insofern ist zu berücksichtigen, dass eine rechtswidrige Weisung des Vorsitzenden des Beirats unterschrieben ist. Ein fehlerhafter Verfahrensvorgang kann durch Wiederholung in einer wandlungsfähigen Form geheilt werden. Hier hat der Vorsitzende am Ende der Hauptverhandlung die Mißweisung nach § 243 Abs. 1 S. 1 StPO nachgelassen. Wörtlich ist Weisung erlassen. Eine Beurteilung des Urteils auf den Fehler scheidet aus. Anders läge es allenfalls, wenn Verstöße gegen die Strafprozessordnung stattgefunden hätten. Dann wäre A's Einlassung möglicherweise anders erfolgt, wenn er vorher davon erfahren hätte. In der vorliegenden Konstellation aber,

In der Verständigenmündigkeit stattfinden,
konnte die Nachleistung der Mithilung
den Vorstoß weilen.

Manuels Beantworten trägt kein Hausrecht
Vor.

b) Ein Vorstoß gegen § 273 Ia 3 SMO
trifft nicht vor. Bismarck ist im Protokoll
auch zu bemerken, dass die Verständigen
in der Hauptverhandlung nicht stattge-
funden hat. Zwar bezieht sich der im
Protokoll enthaltene Absatz ausdrücklich
nur auf Verständigen vor der Hauptver-
handlung. Durch Verwendung des Wortes
"auch" ist aber hinreichend deutlich
gemacht, dass auch in der Haupt-
Verhandlung selbst keine Verständigen
erfolgte.

555, 57, 258 II

c) Weitere Verfahrenshandlungen sind nicht

ersichtlich.

III. Schließlich ist das Vorliegen sachlich-rechtlicher Mängel zu prüfen. Solche liegen vor, wenn das Gericht das materielle Recht auf den festgestellten Sachverhalt fehlerhaft angewandt hat.

1. Zunächst ist zu prüfen, ob die Urteilsfeststellungen den Schuld-spruch tragen.

a) Die Feststellungen müssten die Beleidigung iSd § 185 StGB enthalten.

Der objektive Tatbestand der Beleidigung erfordert einen Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe eigener Meinungen.

Der Begriff "Eigentümer", mit dem A den E auswendig der Feststellungen angesprochen

hat, kann eine Vielzahl von Beleidigungen und Konnotationen haben, die nicht sämtlich beleidigende Charaktere haben. Insoweit kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, namentlich der Kontext der Verwendung, das Verhältnis der behaupteten Resonanzen und die Umstände unter denen die Beleidigung verwendet wird. Hierin enthält das Urteil keine näheren Feststellungen, sodass schon am objektiven Vorliegen einer Beleidigung Zweifel bestehen.

Jedenfalls ergibt sich aus den Feststellungen nicht, dass E die Beleidigung auch als Beleidigung aufgefasst hat. Dies ist aber Tatbestandsvoraussetzung einer Beleidigung. Soweit das Urteil feststellt, E "verkantet sich diese Aussage nachdrücklich" lässt sich dem noch kein Beleidigungserfolg im genannten

gut

perfekt!

Stunde entnehmen. Erst recht lässt sich

Mitteln

den Feststellungen kein entsprechender
Vorsatz des A entnehmen.

Mitteln wegen der Feststellungen der
Verurteilung des A wegen Beleidigung
widert.

b) Fraglich ist, ob die Feststellungen
die Verurteilung wegen Sachbeschädigung
tragen.

aa) Der Tatbestand der Sachbeschädigung
ist durch das Abstreifen des Schutzblechs
erfüllt, § 303 I StGB.

bb) Die Tat könnte jedoch gerechtfertigt
sein. Als Rechtfertigungsgrund kommt
der sog. Aggressivnotstand gen. Sittl.
Bleib in Betracht.

A hat auf eine fremde Sache, den

Stuhl der K., eingewickelt.

Es lag auch eine gegenwärtige Gefahr
isd 5504 BGB vor. Dies ist der Fall,
wenn zur Abwendung von Schaden für
ein Rechtsgut separate Schritte erforder-
lich ist. Dies war hier der Fall,
da E mit gerichtetem Messer auf A
Zuging und ~~sch~~, er wurde ihm, das
Mant stopfen". Ob A wegen der
Bereitung als Täter ein Vorwurfs
Vorverhalte unentlasten ist, ist uner-
hebtlich, da 9904 BGB unabhangig
davon greift, ob und von wem die
Gefahr verschuldet ist.

Die Einwirkung war auch zur Abwendung
der Gefahr notwendig. Mildere Mittel
für den A, sich gegen E's Messer-Attacke
zu wehren, waren nicht ersichtl.ich.

Insbesondere war es ihm nicht nur aufgrund seiner Körpergröße zumutbar, sich mit bloßen Händen zu wehren.

Der drohende Schaden war auch gegenüber der Einkunftsmöglichkeit groß, da Leib und Leben des A schwerer wegen als ein Sachschaden i.H.v. 240€.

Milkin war die Sachbeschädigung gem. § 304 StGB geschädigt. Die Feststellungen tragen die Verdacht wegen Sachbeschädigung gem. § 309 StGB nicht.

c) Da ein umfassendes Gutachten zu erstellen ist, ist zu prüfen, ob sich aus den Feststellungen nicht abzurufen Straftaten des A ergeben. In Betracht käme allerfalls

eine versuchte Beleidigung gem.
§§ 185, 22, 23 I StGB, da der
Erfolg zu vereinen ist (s. o.). Auch
eine solche scheitert aber jedenfalls
an nicht festgestellten Vorsatz bzw.
Tatentschluss) des A.

und am
fehlende Strafbarkeit

2. Die Beweiswürdigung ist revisions-
rechtlich nicht zu beanstanden.

Konkurrenz!

3. Schließlich sind die Straf-
messungserwägungen bzw. der Rechts-
folgendausspruch zu überprüfen. Diese
unterliegen als primäre Aufgabe des
Tatrichters einer eingeschränkten re-
visionsgerichtlichen Überprüfung. Das
Revisionsgericht darf nur eingreifen,
wenn die Straf-
messungserwägungen in
sich rechtsfehlerhaft sind.

Das Gericht ist von den entsprechenden

*Strafrahmungsverhältnisse aufgrund

Regelstrafrahmen der §§ 185, 303
StGB ausgegangen. ^x Minder oder besonders
schwerer fälle oder fakultativ oder
obligatorischer Strafrahmen nach § 49
StGB waren nicht vorzunehmen bzw.
zu erörtern.

Im Rahmen der konkreten Strafrahmungs-
läge im Kurzbegriff vor, wenn das Ge-
richt sich aus § 46 StGB folgende Abwägung
zur Abwägung aller für und gegen die
Täter sprechenden Umstände vollzieht
oder gegen das Doppelverurteilungsverbot
des § 46 III StGB verstößt hat.

keine
Vertr.

Da die finanziellen geringen Schäden zu Gunsten
des Angeklagten zu berücksichtigen, war zulässig,
da es sich um eine „Ausweg“ der
Tat, ist § 46 II handelt.

Jedoch verstößt das Gericht gegen das

Doppelverurteilung des § 46 ~~StGB~~ 2009,
indem es zu Lasten des A beibringt,
dass er in einer von ihm selbst
provokierten Lage auf fremdes Eigentum
zugriff und so Dritte schädigte. Dem
insoweit handelt es sich um Umstände,
die bereits Merkmale der Tatbestand
der §§ 185, 303 StGB sind.

Nein!

Die Annahme von Tatmehrheit ist
§ 53 StGB ist verneinbar. Zwar bestand
ein enger räumlicher und zeitlicher
Zusammenhang, jedoch handelte die
Beschuldigung als "Zögerer" und die
Beschuldigung des Statuts auf unterschied-
lichen, voneinander unabhängigen Willens-
entschlüssen. Die Bildung der Gesamttat
weist in sich keine Rechtsfehler auf,
da das Gesetz zunächst Einzelhandeln

gestaltet hat und unter nachträglicher
Wirdigung aller Umstände aus diesen
eine Gesamtschafe, die höher ist als
die Einzelstrafe, oder die Summe
der Einzelstrafen nicht ergibt,
vgl. § ~~54~~ 54 I 2, 3, II 1 StGB.

Bei Bestimmung der Tagessätze hat das
Gericht abweichend von § 40 II 2
nicht das Netto-, sondern das Brutto-
einkommen des A zugrunde gelegt. Jedoch
kann dies mit der Revision nicht ange-
griffen werden. Dem Tatgericht verbleibt
ein Spielraum vgl. „in der Regel“ in § 40 III 3.
In dem das Revisionsgericht nicht
eingreifen darf. Es erscheint auch pf-
wändig, laufende Ausgaben vom Einkommen
abzuziehen; hierdurch ist A aber schon
nicht beschwert. Rechnerisch ist die
Tagessatzhöhe von 70 € bei zugrunde ge-

letzten 21000 € mtl. richtig.

Die getroffene Regelung zum Zahlungserleichterung ist von §§ 25.1, 2 StGB gedeckt.

C. Zweckmäßigkeit

Da hinsichtlich § 185 StGB bereits ein Verfallrechtsmangel vorliegt und das Urteil zudem sachlich-rechtliche Mängel aufweist, ist die ~~die~~ angelegte Revision weiter zu verfolgen und zu begründen.

Eine Verschlechterung droht nicht, da weitere Strafmaßteile des A nicht ersichtlich sind und zudem hinsichtlich Art und Rechtsfolgen der Tat das Verbot der reformatio in peius gen.

§ 358 II 1 StPO greift, da an der
Angehörige Revision eingelegt hat.

Da nach den im fortgeführten ge-
findenen Ergebnisse ohne Weiteres
auf Einstelley (hinsichtlich 5185 StAB)
und Freispruch (hinsichtlich § 303 StAB)
zu erkennen ist, ist eine entsprechende
Entscheidung des Revisionsgerichts selbst
zu beantragen, § 354 I StPO

Teil 2: Antrag

In dem Strafverfahren
gegen Markus Müller, geb. 09.04.1974
in Hamburg,
wird beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts
Hamburg vom 16.09.2016, 251

Os 2300 Js 82/16 (25/16) auf-
zuheben und das Verfahren
hinsichtlich der Beleidigung
einustellen sowie den Ange-
klagten hinsichtlich der Sach-
beschädigung freisprechen

Klausur GPA 066-StR II

Es handelt sich um eine Revisionsklausur mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

Die Zulässigkeit der (Sprung-)Revision nach §§ 333, 335 StPO ist weitgehend unproblematisch. Zu sehen wäre, dass die Revisionsbegründungsfrist noch gar nicht begonnen hatte, da die Zustellung vor Fertigstellung des Protokolls erfolgt ist (§ 273 Abs. 4 StPO). Der Rechtsmittelverzicht ist unwirksam, da ein solcher nur zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich erklärt werden kann.

In der Begründetheit der Revision wären zunächst die v.A.w. anzusprechenden Verfahrenshindernisse zu prüfen. Der für die Beleidigung erforderliche Strafantrag wurde nach Ablauf der Frist des § 77b Abs. 1 StGB gestellt. Die Frist lief am 14.9.2016 ab. Der fehlende Strafantrag betreffend die Sachbeschädigung ist durch die Erklärung des Staatsanwalts ersetzt; dass dieser lediglich das „öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ und nicht das „besondere...“ erklärt hat, dürfte eine bloße Ungenauigkeit sein.

Bei den absoluten Revisionsgründen wäre ein Verstoß gegen § 338 Nr. 3 StPO zu prüfen. Das Revisionsgericht prüft die Befangenheit dabei nach Beschwerdegrundsätzen. Die bloße gemeinsame Vereinsmitgliedschaft ist aber nicht geeignet, eine Befangenheit zu begründen.

Bei den relativen Revisionsgründen ist die berührte die fehlende Belehrung des Zeugen Eichhorn gemäß § 55 StPO den Rechtskreis des Angeklagten nicht. Die fehlende Belehrung der Zeugin Kuhfuß nach § 57 StPO stellt nur den Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift dar. Die nach § 243 Abs. 4 StPO erforderliche (Negativ-)Mitteilung wurde nachgeholt und der Verstoß geheilt, wobei das Urteil auf dem Verstoß auch nicht beruht, da hier zweifelsfrei keine Erörterungen stattgefunden haben. Die Mitteilung stellt auch keinen Wiedereintritt in die Beweisaufnahme dar, sodass nicht gegen § 258 Abs. 2 StPO verstoßen wurde. Da der äußere Eindruck des Beschuldigten und Zeugen nicht Gegenstand eines Augenscheins sein muss, sondern der Beweiswürdigung ohne weiteres zu Grunde gelegt werden darf, ist auch nicht gegen § 261 StPO verstoßen.

Auf die Sachrüge wäre festzustellen, dass der Begriff des "Zigeuners" grundsätzlich eine langjährig verwendete Fremdbezeichnung für diese Volksgruppe darstellt und nicht per se beleidigend ist. Es kommt auf die Umstände an, zu denen das Gericht nichts festgestellt hat.

Der objektive und subjektive Tatbestand des § 303 StGB sind erfüllt und der Angeklagte auch nicht durch Notwehr gerechtfertigt, da kein Angriff der Zeugin Kuhfuß

vorliegt. Indes dürfte ein Notstand nach § 904 S. 1 BGB rechtfertigen. Zwar hat der Angeklagte seine Notlage provoziert, gleichwohl ist er nicht verpflichtet, gegebenenfalls tödliche Verletzungen hinzunehmen. § 34 StGB dürfte vorliegen; dieser wird jedoch durch den spezielleren § 904 S. 1 BGB verdrängt

Angesichts der fortwährenden „Zigeuner“-Rufe dürfte das Konkurrenzverhältnis falsch bestimmt sein; die Taten sind Tateinheitlich begangen.

Im Rechtsfolgenausspruch wird der Angeklagte durch die in den Urteilsgründen höher als im Tenor angegebene Gesamtgeldstrafe nicht beschwert. Die Gesamtstrafenbildung nach §§ 53,54 StGB ist jedoch fehlerhaft, da die Gesamtstrafe höher sein muss als die höchste Einzelstrafe (Einsatzstrafe). Die fehlende Berücksichtigung der bisherigen Unbestraftheit als wesentliches Strafzumessungskriterium führte jedenfalls zur Aufhebung des Strafausspruchs. Nachdem die Sachbeschädigung eine fremde Sache voraussetzt, ist die strafscharfenden Berücksichtigung ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot. Bei der Bestimmung des Tagessatzes hätte das Gericht auf das Nettoeinkommen abstellen müssen.

Im Ergebnis hat die Revision Aussicht auf Erfolg; es fehlen Prozessvoraussetzungen und die Urteilsfeststellungen tragen eine strafrechtliche Verurteilung nicht. Es wäre daher zu beantragen, das Urteil des Amtsgerichts mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, das Verfahren einzustellen soweit der Angeklagte wegen Beleidigung verurteilt worden ist und den Angeklagten im Übrigen freizusprechen.

Inhaltliche Richtigkeit:

Zunächst bitte ich um Beachtung meiner Randbemerkungen. Im Übrigen ist Folgendes auszuführen.

Die Zulässigkeit wird überzeugend bejaht. Es wird erkannt, dass das Urteil zwar bereits zugestellt ist, aber die Revisionseinlegungsfrist noch nicht in Gang gesetzt wurde, weil das Urteil nicht vor Fertigstellung des Protokolls zugestellt werden darf. Der Rechtsmittelverzicht ist wegen eines Formmangels unwirksam, wobei hier zunächst die Erklärung ausgelegt wird.

Das Fehlen eines notwendigen Strafantrags bei der Beleidigung wird gesehen. Die Antragsfrist wird zutreffend als abgelaufen erkannt. Dass die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen der Sachbeschädigung zu jedem Zeitpunkt bekunden kann, wird gesehen. Dass hier nur ein „öffentliches Interesse“ (ohne „besonderes“) erklärt wird, wird erörtert.

§ 338 Nr. 3 StPO wird inhaltlich zutreffend erörtert, dabei wird nicht deutlich gemacht, dass das Revisionsgericht die Befangetheit nach Beschwerdegrundsätzen prüft.

Die Belehrungsfehler nach § 55 und § 57 StPO werden nicht erörtert. Im übrigen erfolgt die Prüfung nachvollziehbar

Auf die Sachrüge wird die Problematik, ob das Wort „Zigeuner“ überhaupt eine Beleidigung darstellt, gesehen. Es wird deutlich, dass eine Verwendung des mehrdeutigen Begriffs zur Beleidigung möglich, aber angesichts der Feststellungen des Urteils eben nicht dargetan ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Beleidigte selbst Angehöriger dieser Volksgruppe ist (vgl. „Du Jude“).

Bei der Sachbeschädigung ist der objektive und subjektive Tatbestand eindeutig erfüllt. Eine Rechtfertigung nach § 904 S. 1 BGB, der gegenüber § 34 StGB die speziellere Norm ist und diesen verdrängt, wird geprüft. Inwieweit hier die Provokation eine Rolle spielt, bleibt offen.

Das Konkurrenzverhältnis der Taten wird zunächst nicht angesprochen. Es wird auch später nicht erkannt, dass eher Tateinheit anzunehmen ist.

Bei der Strafzumessung werden nicht alle wesentlichen Fehler gesehen. Nicht angesprochen wird die Abweichung zum Tenor und Bildung der Gesamtstrafe.

Der Antrag ist konsequent. Ausgehend von der Lösung d. Verf. wird auf Einstellung hinsichtlich der Beleidigung und Freispruch hinsichtlich der Sachbeschädigung angetragen.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form ist nicht zu beanstanden

Die Bearbeitung erfolgt sinnvoll strukturiert. D. Verf. erkennt fast alle im Sachverhalt angelegten Probleme und löst diese nachvollziehbar und überzeugend. Dabei zeigt d. Verf. deutlich überdurchschnittliche Rechtskenntnisse.

Alles in allem eine absolut überzeugende Klausur; ich halte eine Bewertung mit

15 Punkten (gut)

für angemessen.

Dörfler, VRiLG